

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 11. Sitzung (27.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 46 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 27. März 1850.

Kommissionsbericht

über

die Erhebung der Kapitalsteuer.

Erstattet

von dem Oberforsimeister **von Kettner.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage soll das, im Jahr 1848 über die Besteuerung des Kapitals oder vielmehr des Zins- und Rentenbezugs nur für eine einmalige Erhebung der Steuer erlassene Gesetz ein bleibendes werden.

Was den Grundsatz der Besteuerung betrifft, so glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, alle Betrachtungen hierüber unterlassen zu können, indem die Verhandlungen, deren Folge die Annahme des Gesetzesvorschlages vom Jahr 1848 war, der hohen Kammer wohl noch in frischem Gedächtniß sind.

Der Grundsatz selbst ist nun in dem jetzt vorliegenden Gesetze nicht verlassen, allein es haben verschiedene Bestimmungen desselben Abänderungen erlitten, welche wir zum Theil als erhebliche Verbesserungen anerkennen müssen. Wir nennen als solche insbesondere die Erweiterung der Steuerfreiheit Geringbemittelter (Art. 3) und die richtiger Veranschlagung der in Staatspapieren angelegten Kapitalien (Art. 8).

Im Anbetracht der Kürze der Zeit, welche uns zu diesem Berichte gegönnt ist, glauben wir die Rücksicht hoher Kammer in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn wir diese Punkte, so wie die übrigen Abänderungen, welchen die gegenwärtige Vorlage das alte Gesetz unterwirft, nicht weiter erörtern und deshalb auf den in der zweiten Kammer erstatteten Kommissionsbericht, sowie auf die Begründung der Regierungsvorlage selbst verweisen, womit im Wesentlichen die Majorität Ihrer Kommission einverstanden ist.

Nur eines Punktes müssen wir erwähnen, welcher eine von der zweiten Kammer vorgenommene Abänderung betrifft, nämlich die Fassung des Art. 13, im Sinne der dort von der Kommission beantragten Ergänzung.

Der Gesetzentwurf entbehrte nämlich einer näheren Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn der Steuerepflichtige ungeachtet der gegen ihn erkannten Ordnungsstrafe von 10 fl., dennoch keine Erklärung abgibt. — In Rücksicht hierauf hat nun der Art. 13 eine andere Fassung erhalten, wodurch zugleich die Mitwirkung des Bezirksamts bei der zweiten Mahnung, welche allerdings als ein Umweg erscheinen mag, beseitigt wird.

Die Kommission, welche im Jahr 1848 in diesem hohen Hause über den Kapitalsteuergesetzentwurf zu berichten hatte, sah denselben als einen die Finanzen betreffenden an, und da die Majorität der hohen Kammer diese Ansicht, zu welcher jedoch der Berichterstatter sich nicht bekennt, theilte, so konnten damals die Einzelbestimmungen des Gesetzes keinen Abänderungen unterworfen werden. Die hohe Kammer nahm das Gesetz im Ganzen an. Nachdem dasselbe nun in Manchem verbessert wieder vorliegt, so wird die hohe Kammer wohl keinen genügenden Grund zur Ablehnung des Gesetzes darin finden, daß dasselbe nicht so vollständig von den Einflüssen gereinigt ist, unter welchen es in dem Drange einer bewegten Zeit zu Stande kam. Die Erweiterung der jetzt schon gemachten Erfahrungen wird wohl, und vielleicht in kurzer Zeit, das noch bewirken, was wir jetzt nicht erreichen können, wollen wir nicht, indem wir es versuchen, einen die angestrebte Verbesserung vielleicht übertreffenden Nachtheil im Finanzhaushalt herbeiführen; wir schließen daher mit dem Antrage:

„Die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, ihre Zustimmung ertheilen.“

Gelesen.

Gelesen.

Beilage Nr. 47 zum Protokoll der 11. Sitzung vom 27. März 1850.

**Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir finden Uns wegen der Parlamentsverhandlungen, welche zur Zeit in Erfurt statthaben, veranlaßt, die durch Unsere Verordnung vom 22. Februar l. J. einberufene Ständeversammlung vom 27. d. M. an bis auf Weiteres zu vertagen und beauftragen Unseren Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die erste Kammer, und den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, die zweite Kammer der Ständeversammlung hievon in Kenntniß zu setzen und am gedachten Tage die Vertagung in Unserem Namen auszusprechen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. März 1850.

Leopold.

Klüber.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.